

# **Ordnungsbehördliche Verordnung**

**über die Abwehr von Gefahren durch Verunreinigungen, wildes Zelten, Wasser und Eisglätte, Betreten und Befahren von Eisflächen, verbotswidriges Baden, zweckwidrige Nutzung von Abfallbehältern, Wertstoffcontainern und Sperrmüll, durch Leitungen, Schneeüberhang und Eiszapfen, Beeinträchtigung an Einrichtungen für öffentliche Zwecke, Tierhaltung, wildes Plakatieren, ruhestörenden Lärm, störendes Verhalten in öffentlichen Anlagen, offene Feuer im Freien und Anpflanzungen in der Stadt Friedrichroda vom 13.11.2018**

Aufgrund der §§ 27, 44, 45 und 46 (1) des Thüringer Gesetzes über die Aufgaben und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG -) vom 18. Juni 1993 (GVBl. S. 323) zuletzt geändert durch Artikel 3 vom 06. Juni 2018 (GVBl. S. 229, 254) erlässt die Stadt Friedrichroda als Ordnungsbehörde folgende Verordnung:

## **§ 1 Geltungsbereich**

Diese ordnungsbehördliche Verordnung gilt für das gesamte Gebiet der Stadt Friedrichroda einschließlich der Ortsteile Finsterbergen und Ernstroda, sofern in den nachfolgenden Bestimmungen nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist.

## **§ 2 Begriffsbestimmungen**

- (1) Straßen im Sinne dieser Verordnung sind – ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse oder eine öffentlich-rechtliche Widmung – alle befestigten, dem öffentlichen Verkehr oder einzelnen Arten des öffentlichen Verkehrs dienenden Flächen einschließlich der Plätze und Fußgängerzonen.
- (2) Zu den Straßen gehören
  - a) der Straßenkörper, einschließlich der Geh- und Radwege, Brücken, Tunnel Treppen, Durchgänge, Böschungen, Stützmauern, Gänge, Gräben, Entwässerungsanlagen, Park-, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen; Dämme;
  - b) der Luftraum über dem Straßenkörper
  - c) das Zubehör, wie z. B. Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen und –anlagen aller Art, die der Sicherheit oder Leichtigkeit des Straßenverkehrs oder dem Schutz der Anlieger dienen, und die Bepflanzung.
- (3) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind – ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse – die der Allgemeinheit im Stadtgebiet zugänglich:
  - a) öffentliche Grün- und Erholungsanlagen (s. Absatz 4)
  - b) alle der Öffentlichkeit allgemein zugänglichen Flächen
  - c) die öffentlichen Toilettenanlagen
- (4) Öffentliche Grün- und Erholungsanlagen im Sinne von Absatz 3 Buchst. 3a sind gärtnerisch gestaltete Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung dienen:
  - a) Grün- und Parkanlagen, Gedenkplätze
  - b) Kinderspielplätze
  - c) Gewässer und deren Ufer.
- (5) Offene Feuer im Sinne dieser Verordnung ist das in Brand setzen von Stoffen an Orten, die sich außerhalb von Anlagen, Einrichtungen oder Geräten befinden, die dazu bestimmt sind, durch Verbrennung Wärme zu erzeugen.

Feuer im Freien, welche in Feuerstätten (z.B. Kamine) oder in handelsüblichen Feuerungsgeräten (z.B. Grillgeräte, Feuerkörbe, Feuerschalen, etc.) bis zu einem Durchmesser von maximal 100 cm entzündet werden, sind keine offene Feuer im Sinne dieser Verordnung. Belästigungen Dritter sind dabei zu vermeiden.

### **§ 3 Verunreinigungen**

(1) Es ist verboten:

- a) öffentliche Gebäude und sonstige öffentliche bauliche Anlagen und Einrichtungen wie Denkmäler, Einfriedungen, Tore, Brücken, Verteilerschränke, Brunnen, Bäume, Blumenkübel, Papierkörbe, Müllbehälter, Streumaterialkästen, Fahrgastwartehallen, Hinweistafeln des öffentlichen Nahverkehrs, öffentliche Absperrungen oder ähnliche Einrichtungen zu beschädigen, zu verschmutzen, zu entfernen, mit Plakaten zu bekleben, zu bemalen, zu beschreiben, zu besprühen oder zu beschmieren;
- b) auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen Kraftfahrzeuge aller Art zu waschen oder abzuspitzen
- c) Abwasser, mit Ausnahme des aus dem Bereich von bebauten und befestigten Flächen abfließenden Niederschlagswasser sowie Flüssigkeiten, die kein Abwasser sind (wie z. B. verunreinigende, besonders ölige, teerige, brennbare, explosive, säure- und laugenhaltige oder andere umwelt- oder grundwasserschädigende Flüssigkeiten) in die Gasse einzuleiten, einzubringen oder dieser zuzuleiten. Das trifft auch für Baustoffe, insbesondere Zement, Mörtel, Beton sowie ähnliche Materialien zu.
- d) auf öffentlichen Straßen oder in nicht dafür vorgesehenen öffentlichen Anlagen die Notdurft zu verrichten.
- e) sich auf öffentlichen Straßen oder in öffentlichen Anlagen Abfällen aller Art (z.B. Papier, Obst, Scherben, Speisereste) außer an den dafür vorgesehenen Stellen (Papierkörbe) zu entledigen.

(2) Wer für Zuwiderhandlungen im Sinne des Absatz 1 als Ordnungspflichtiger verantwortlich ist, hat den ordnungsgemäßen Zustand unverzüglich wieder herzustellen.

### **§ 4 Wildes Zelten**

Innerhalb der bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB) ist das Zelten oder Übernachten auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen untersagt, sofern keine baurechtliche Nutzungsgenehmigung vorliegt.

### **§ 5 Wasser und Eisglätte**

Wasser darf nur in die Gasse geschüttet werden, wenn es ungehindert abfließen kann; bei Frostwetter jedoch nur, wenn hierdurch keine Glätte entsteht.

### **§ 6 Betreten und Befahren von Eisflächen, Badeverbot**

- (1) Eisflächen aller Gewässer dürfen nur betreten und befahren werden, wenn sie durch die Stadt Friedrichroda dafür freigegeben worden sind.
- (2) Das Baden in nicht für den Badebetrieb ausdrücklich ausgewiesenen öffentlich zugänglichen Teichen und Fließgewässern sowie in öffentlichen Brunnenanlagen ist untersagt.

## **§ 7**

### **Abfallbehälter, Wertstoffcontainer, Sperrmüll**

- (1) Abfallbehälter (Papierkörbe) an Straßen und in öffentlichen Anlagen dürfen nur zur Aufnahme kleiner Mengen von Abfällen unbedeutender Art (z.B. Zigarettenschachteln, Pappbecher und –teller, Obstreste) benutzt werden. Jede zweckwidrige Benutzung, insbesondere das Einbringen von Hausmüll, ist verboten.
- (2) Abfallbehälter sowie Sammelbehälter zur Rückgewinnung von Rohstoffen (z.B. für Blechdosen, Glas, Textilien, Altpapier) dürfen nicht durchsucht und dessen Inhalt nicht verstreut werden. Die Entsorgung von Sperrmüll erfolgt entsprechend der Kreisabfallsatzung. Ein Abstellen von Sperrmüll am Straßenrand ist daher unzulässig.

## **§ 8**

### **Leitungen**

Straßen und öffentliche Anlagen dürfen mit Leitungen, Antennen und ähnlichen Gegenständen nicht überspannt werden. Berechtigungen aufgrund gesetzlicher oder vertraglicher Regelungen bleiben unberührt.

## **§ 9**

### **Schneeüberhang und Eiszapfen an Gebäuden**

Schneeüberhang und Eiszapfen an Gebäuden, durch die Verkehrsteilnehmer auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen gefährdet werden können, müssen unverzüglich durch den Eigentümer oder andere Berechtigte beseitigt werden.

## **§ 10**

### **Einrichtungen für öffentliche Zwecke**

- (1) Schieber, Armaturen, Revisions- und Kanalschächte und ähnliche Einrichtungen für die Wasserver- und Abwasserentsorgung, Löschwasserentnahmestellen, Schaltschränke, Transformations- und Reglerstationen sowie Einrichtungen wie Vermessungspunkte, Schilder für die Straßenbezeichnung, Hinweisschilder auf Gas-, Wasser-, Fernwärme-, Post- und Stromleitungen sowie Entwässerungsanlagen dürfen nicht beschädigt, geändert, verdeckt, beseitigt, unzugänglich oder für ihre Zwecke unbrauchbar gemacht werden. Insbesondere ist es verboten, Hydranten für die Löschwasserentnahme zu verdecken.
- (2) Der Inhalt von Streugutbehältern darf nur zweckentsprechend verwendet werden. Die Entnahme von Streugut aus diesen Behältern zur Erfüllung von Aufgaben, die den Grundstückseigentümern bzw. Grundstücksnutzern im Rahmen der ihnen übertragenen Pflichten obliegen, ist unzulässig.

## **§ 11**

### **Störendes Verhalten in öffentlichen Anlagen**

In öffentlichen Anlagen ist jedes Verhalten untersagt, das geeignet ist, Andere mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu behindern oder zu belästigen, insbesondere

- aggressives Betteln (unmittelbares Einwirken auf Passanten durch In- den – Weg – Stellen, Einsatz von Hunden als Druckmittel, Verfolgen oder Anfassen),
- das Nächtigen auf Bänken und Stühlen.

## **§ 12 Tierhaltung**

- (1) Tiere dürfen nur so gehalten werden, dass die Allgemeinheit nicht gefährdet oder belästigt wird. Für die Haltung von gefährlichen Tiere gilt das Thüringer Gesetz zum Schutz vor Tiergefahren vom 22. Juni 2011 in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Es ist untersagt, Hunde auf Straßen und in öffentlichen Anlagen unbeaufsichtigt umherlaufen zu lassen, auf dem Friedhof, Kinderspielplätzen, Liege- und Badeanlagen mitzuführen und in öffentlichen Brunnen oder Wassertretbecken baden zu lassen.
- (3) Auf allen öffentlichen Straßen und Anlagen, auf Märkten, bei Umzügen, Veranstaltungen und Festen dürfen Hunde nur an der Leine geführt werden.
- (4) Durch Kot von Haustieren dürfen Straßen und öffentliche Anlagen nicht verunreinigt werden. Halter oder mit der Führung oder Haltung von Tieren Beauftragte sind zur sofortigen Beseitigung von Verunreinigungen verpflichtet. Die Straßenreinigungspflicht der Grundstücksanlieger wird dadurch nicht berührt.
- (5) Weideflächen sind so einzuzäunen, dass öffentliche Verkehrsflächen (Wege) frei begehbar bleiben.

## **§ 13 Unbefugte Werbung**

- (1) Plakate und andere Werbeanschläge dürfen nur dort angebracht werden, wo dies ausdrücklich zugelassen ist.
- (2) In öffentlichen Anlagen ist es nicht gestattet,
  - a) Flugblätter, Druckschriften, Handzettel, Geschäftsempfehlungen und sonstige Werbeschriften zu verteilen, abzuwerfen oder mit anderen Werbemitteln zu werden;
  - b) Waren oder Leistungen durch Ausschellen oder Ausrufen anzubieten;
  - c) Werbestände, Werbetafeln oder ähnliche Werbeträger aufzustellen oder anzubringen.
- (3) Nach Abschluss von Wahlen, Volksbegehren und Volksentscheiden sind die Werbeträger von den Verantwortlichen innerhalb einer Woche zu entfernen.

## **§ 14 Ruhestörender Lärm**

- (1) Jeder hat sich auch außerhalb der Ruhezeiten nach Absatz 2 so zu verhalten, dass andere nicht mehr als nach den Umständen vermeidbar durch Geräusche gefährdet oder belästigt werden.
- (2) Ruhezeiten sind an Werktagen die Zeiten von 13.00 bis 15.00 Uhr (Mittagsruhe), sofern gesetzliche Regelungen dem nicht entgegenstehen. Für den Schutz der Nachtruhe (22.00 bis 6.00 Uhr) gelten die landesrechtlichen Bestimmungen. Für die Ruhezeiten an Sonntagen, gesetzlichen und religiösen Feiertagen gilt das Thüringer Feiertagsgesetz vom 12. Dezember 1994 (GVBl. Seite 1221) in der jeweils gültigen Fassung.
- (3) Während der Ruhezeiten sind Tätigkeiten verboten, die die Ruhe unbeteiligter Personen stören. Das gilt insbesondere für Arbeiten bzw. Verrichtungen im Freien oder lärmzeugender Einwurf von Abfällen in Sammelbehältern.

- (4) Für den Gebrauch von Geräten und Maschinen gelten die Bestimmungen der der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (5) Das Verbot des Absatzes 3 gilt nicht für Arbeiten und Betätigungen gewerblicher oder land- und forstwirtschaftlicher Art, wenn die Arbeiten üblich sind und die Grundsätze des Absatzes 1 beachtet werden und insbesondere die ruhestörenden Arbeiten in geschlossenen Räumen (Werkstätten, Montagehallen, Lagerräumen u.a.) bei geschlossenen Fenstern und Türen durchgeführt werden. Für den Gebrauch von Geräten und Maschinen gelten die Bestimmungen der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung in der jeweils geltenden Fassung.
- (6) Ausnahmen von den Verboten des Absatzes 3 sind zulässig, wenn ein besonderes öffentliches Interesse die Ausführung der Arbeiten in dieser Zeit gebietet.
- (7) Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte und Musikinstrumente dürfen nur in solcher Lautstärke betrieben bzw. gespielt werden, dass unbeteiligte Personen nicht gestört werden.
- (8) Sofern Verstöße gegen die Bestimmungen des Lärmschutzes nicht nach § 18 als Ordnungswidrigkeiten erfasst sind erfolgt deren Verfolgung und Ahndung nach den Bestimmungen des Ordnungswidrigkeitengesetzes (OwiG) in der jeweils gültigen Fassung bzw. nach den spezialgesetzlichen Regelungen.

## **§ 15 Offene Feuer im Freien**

- (1) Das Anlegen und Unterhalten von Oster-, Lager- oder anderen offenen Feuern im Freien ist nicht erlaubt. § 2 Absatz 5, Satz 2 findet entsprechende Anwendung.
- (2) Die Ausnahmegenehmigung nach § 17 ersetzt nicht die notwendige Zustimmung des Grundstückseigentümers oder Besitzers.
- (3) Jedes zugelassene Feuer im Freien ist dauernd durch eine volljährige Person zu beaufsichtigen. Bevor die Feuerstelle verlassen wird, sind Feuer und Glut abzulöschen.
- (4) Offene Feuer im Freien müssen entfernt sein
  1. von Gebäuden aus brennbaren Stoffen mindestens 15 m, vom Dachvorsprung ab gemessen
  2. von leicht entzündbaren Stoffen mind. 100 m und
  3. von sonstigen brennbaren Stoffen mind. 15 m
- (5) Andere Bestimmungen (wie z.B. das Abfallbeseitigungs- und Naturschutzrecht, landesrechtliche Vorschriften, wie das Waldgesetz und die Verordnung über die Entsorgung von pflanzlichen Abfällen), nach denen offene Feuer im Freien gestattet oder verboten sind, bleiben unberührt.

## **§ 16 Anpflanzungen**

Anpflanzungen einschließlich Wurzelwerk, insbesondere Zweige von Bäumen und Hecken, die in den öffentlichen Verkehrsraum hineinwachsen, dürfen die Anlagen der Straßenbeleuchtung sowie der Ver- und Entsorgung nicht beeinträchtigen. Der Verkehrsraum muss über den Geh- und Radwegen bis zu einer Höhe von mind. 2,50 m, über den Fahrbahnen bis zu einer Höhe von min. 4,50 m freigehalten werden.

## § 17 Ausnahmen

Auf schriftlichen Antrag kann die Stadt Friedrichroda Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen.

## § 18 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 50 des Ordnungsbehördengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
1. § 3 Abs. 1 Buchst. a öffentliche Gebäude oder sonstige öffentliche bauliche Anlagen und Einrichtungen beschädigt, beschmutzt, entfernt, mit Plakaten beklebt, bemalt, beschreibt, besprüht oder beschmiert;
  2. § 3 Abs. 1 Buchst. b auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen Kraftfahrzeuge aller Art wäscht oder abspritzt;
  3. § 3 Abs. 1 Buchst. c Abwasser, die kein Abwasser sind und Baustoffe in die Gosse einleitet, einbringt oder dieser zuleitet;
  4. § 3 Abs. 1 Buchst. d die Notdurft auf öffentlichen Straßen oder in nicht dafür vorgesehenen öffentlichen Anlagen verrichtet;
  5. § 3 Abs. 1 Buchst. e sich auf öffentlichen Straßen oder in öffentlichen Anlagen Abfälle aller Art entledigt;
  6. § 4 auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen zeltet oder übernachtet;
  7. § 5 Wasser, das nicht ungehindert abfließen kann, oder Wasser bei Frostwetter in die Gosse schüttet;
  8. § 6 Abs. 1 nicht freigegebene Eisflächen betritt oder befährt oder gegen das Badeverbot gem. § 6 Abs. 2 verstößt;
  9. § 7 Abs. 1 Abfallbehälter zweckwidrig benutzt;
  10. § 7 Abs. 2 Abfall- oder Sammelbehälter durchsucht oder verstreut;
  11. § 9 Schneeüberhang und Eiszapfen nicht unverzüglich beseitigt;
  12. § 10 Abs. 1 Einrichtungen für öffentliche Zwecke beschädigt, ändert, verdeckt, beseitigt, unzugänglich oder unbrauchbar macht;
  13. § 10 Abs. 2 Streugut aus Streugutbehältern entnimmt und es zweckentfremdet verwendet;
  14. § 11 in öffentlichen Anlagen Andere behindert oder belästigt
  15. § 12 Abs. 2 Hunde unbeaufsichtigt umherlaufen lässt, mitführt oder baden lässt;
  16. § 12 Abs. 3 Hunde nicht an der Leine führt;
  17. § 12 Abs. 4 Verunreinigungen durch Haustiere nicht sofort beseitigt;
  18. § 12 Abs. 5 Weideflächen so einzäunt, das öffentliche Wege nicht begehbar bleiben;
  19. § 13 Abs. 1 Plakate oder andere Werbeanschläge anbringt oder anbringen lässt;
  20. § 13 Abs. 2 Werbung betreibt, Waren oder Leistungen anbietet, Werbeträger aufstellt oder anbringt oder dies veranlasst;
  21. § 14 Abs. 3 während der Mittagsruhezeiten Tätigkeiten ausübt, die die Ruhe Unbeteiligter stört;
  22. § 14 Abs. 7 Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte oder Musikinstrumente in einer Lautstärke, die unbeteiligte Personen stört, betreibt oder spielt;
  23. § 15 Abs. 1 offene Feuer im Freien anlegt und unterhält;
  24. § 15 Abs. 3 zugelassene Feuer nicht durch eine volljährige Person beaufsichtigt oder vor Verlassen der Feuerstelle nicht ablöscht;
  25. § 15 Abs. 4 offene Feuer anlegt, die
    - a) von Gebäuden aus brennbaren Stoffen nicht mind. 15 m, vom Dachvorsprung ab gemessen,
    - b) von leicht entzündbaren Stoffen nicht mind. 100 m oder
    - c) von sonstigen brennbaren Stoffen nicht mind. 15 m entfernt sind;

26. § 16 durch Anpflanzungen einschließlich Wurzelwerk die Anlagen der Straßenbeleuchtung sowie der Ver- und Entsorgung beeinträchtigt, den Verkehrsraum über Geh- und Radwegen nicht bis zu einer Höhe von mindestens 2,50 m und über Fahrbahnen nicht bis zu einer Höhe von mindestens 4,50 m freihält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 51 Abs. 1 OBG mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.
- (3) Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeiten im Sinne von Abs. 1 ist die Stadt Friedrichroda (§ 51 Abs. 2 Nr. 3 OBG).

### **§ 19 Geltungsdauer**

Diese Verordnung gilt bis spätestens zum 31.12.2028.

### **§ 20 Inkrafttreten, Aufhebung von Vorschriften**

Diese ordnungsbehördliche Verordnung tritt am 01. 01. 2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die ordnungsbehördlichen Verordnungen der Stadt Friedrichroda vom 09.12.2008 außer Kraft.

Friedrichroda, den 13.11.2018



Klöppel  
Bürgermeister